

## **2. Änderungssatzung über die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl S-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S-H. S. 362), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 2. April 1998 (GVOBl. S-H., S. 414) und der §§ 1, 4 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H. 2005 S. 27) geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S-H. S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2009 folgende Satzung erlassen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
Die Reinigungspflicht wird mit der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. **Die Straßenreinigungspflicht im Bereich des Kopfendes von Sackgasen, Wendehammer und Stichstraßen, erstreckt sich auf 3-Metern zur Fahrbahn ab der Grundstücks/ Gehwegsgrenze.** Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird die Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde selbst durchgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Ahrensböök, den 16. November 2009

L.S.

(Ekkehard Schaefer)  
Bürgermeister